Drei Beispiele von gefährlichen Einmündungen

Albertus-Magnus-Straße

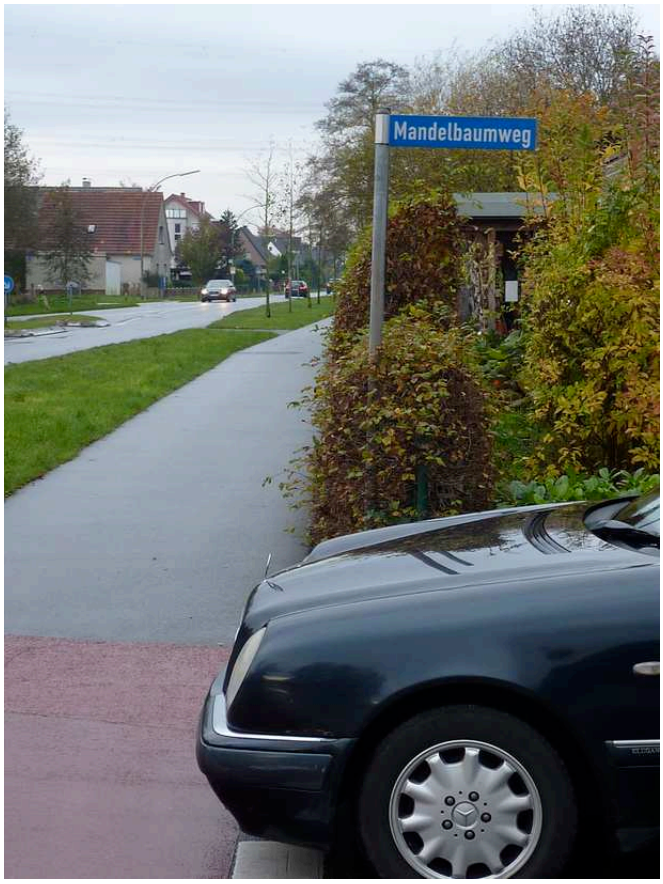

Mandelbaumweg und Sandornweg

Fehlende Sichtdreiecke an folgenden Straßen in Gütersloh:

Avenwedder Str./Fuchsweg

Avenwedder Str. Forellenweg

Avenwedder Str./Alter Schützenplatz

Isselhorster Str./Albertus Magnusstr.

Isselhorster Str./Hansmertenweg

Nordhorner Str./Mandelbaumweg

Nordhorner Str./ Sabnddornweg

Nordhorner Str. Birkenweg

Nordhorner Str./Weißdornweg

Nordhorner Str./Reichenberger Str.

Bruder-Konrad-Str./In der Worth

Fehlende Sichtdreiecke aus der Mängeldatenbank des ADFC Gütersloh

Verler Str. 324/ Ausfahrt zur Bruder -Konrad-Str.	Meldung vom 03.08.2013
C.-Miele-Str./ Lohmanns Weg	Meldung vom 24.04.2012
Herzebrocker Str./Melanchthonstr.	Meldung vom 29.10.2012
Herzebrocker Str./Thomas-Morus-Str.	Meldung vom 29.10.2012
Kahlertstr./Austernbrede	Meldung vom 24.04.2012

Anmerkung:

An Einmündungen mit einseitiger Sichtbehinderung wird nach einem Verkehrsunfall nicht von mangelnder Sicht ausgegangen, wenn der Unfallbeteiligte aus der gut einsehbaren Seite kam. Auch dieser Unfall ist auf die Sichtbehinderung der anderen Seite zurückzuführen. Die Situation ist so, dass der Autofahrer konzentriert die nicht einsehbare Seite beobachtet und sich so sehr langsam bis zur Sichtlinie vortastet. Dabei kann er die frei einsehbare Seite nicht beobachten.

Der Radfahrer sieht zwar das sich langsam vortastende Kfz und nimmt an, dass der Fahrer ihn aufgrund der eigentlich freien Sicht wahrgenommen hat und setzt seinen Weg fort in dem Glauben, dass das Kfz halten wird. So erklärt sich der Zusammenstoß trotz eigentlich guter Sichtverbindung. Deshalb ist eine gute Sicht in beide Richtungen für die Verkehrssicherheit erforderlich.

Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen → 4. Abschnitt – Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

Titel: Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
Normgeber: Nordrhein-Westfalen
Amtliche Abkürzung: StrWG NRW
Gliederungs-Nr.: 91
Normtyp: Gesetz

§ 30 StrWG NRW – Schutzmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die zum Schutze der Straße vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z.B. Schneeverwehungen, Steinschlag, Überschwemmungen) notwendigen Einrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und die Besitzer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen die Anlage von Einrichtungen nach Absatz 1 oder die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Die Betroffenen können die Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Werden Anpflanzungen oder Einrichtungen entgegen Absatz 2 Satz 1 angelegt, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde von den nach Absatz 1 Verpflichteten binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzungen oder Einrichtungen auf Kosten der Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann die Straßenbaubehörde ohne weiteres die Anpflanzungen oder Einrichtungen beseitigen oder beseitigen lassen.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern und Besitzern in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 die durch die Duldung verursachten Aufwendungen und Schäden angemessen zu ersetzen. § 42 Abs. 2 findet Anwendung. Haben die Entschädigungsberechtigten die Entstehung eines Vermögensnachteils mitverursacht, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.